



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2774 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50.115/317-II/2/85

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Lichal und Kollegen, betreffend
die angebliche Wahlbehinderung anlässlich
der Kärntner Gemeinderatswahlen
(Nr. 1355/J).

1224 IAB

1985 -06- 12

zu 1355 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. LICHAL und Kollegen am 9. Mai 1985 an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1355/J-NR/1985, betreffend "die Hinderung in der Ausübung des Wahlrechts durch Sicherheitswachebeamte anlässlich der Kärntner Gemeinderatswahl am 17. 3. 1985", ehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zur Frage 1: Die in der Anfrage erwähnte Weisung des Zentralinspektors der Klagenfurter Sicherheitswache war wohl dem Polizeidirektor in Klagenfurt, nicht aber dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit oder mir bekannt.

Zur Frage 2: Ich halte die erwähnte Verfügung für rechtlich einwandfrei und unbedenklich, weil der Zentralinspektor pflichtgemäß dafür Sorge zu tragen hat, daß das Sicherheitswachekorps, welches der Behörde zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit beigegeben ist, im erforderlichen Ausmaß einsatzbereit bleibt.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Ich habe keine Veranlassung, dienstrechtliche oder disziplinäre Maßnahmen zu treffen, da keine

b. w.

Dienstpflichtverletzungen begangen worden sind.

Zu den Fragen 6 bis 8:

Die Überprüfung in strafrechtlicher Hinsicht hat ergeben, daß alle am Wahltag zur Dienstleistung eingeteilten Sicherheitswachebeamten der Bundespolizeidirektion Klagenfurt, mit Ausnahme eines einzigen Beamten, ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Dieser eine Beamte war mit seinem Einverständnis zur Überstundenleistung eingeteilt und hat mit keinem Wort zu erkennen gegeben, daß er die Absicht habe, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Hätte er eine derartige Absicht bekundet, so wäre ihm zweifellos die Möglichkeit zur Ausübung des Wahlrechts eingeräumt worden.

Aus dem Gesagten ergibt sich somit, daß keinerlei Wahlbehinderung vorgelegen ist.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Da mir kein einziger Fall bekannt ist, in dem ein Exekutivorgan, welches am Wahltag zur Dienstleistung eingeteilt war, jemals an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert worden ist, sehe ich keine Veranlassung, irgendwelche Anordnungen zu treffen.

30. Mai 1985

Karl Bleher